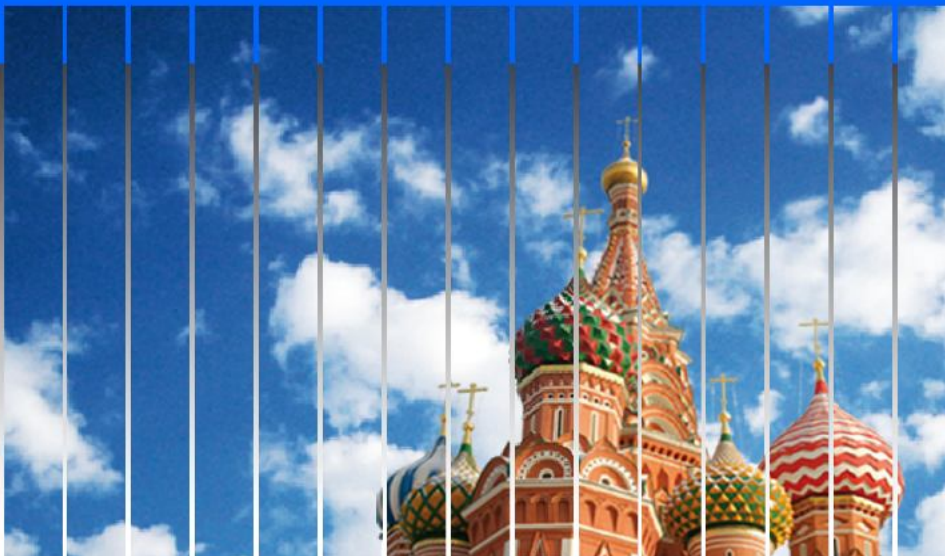


MOSKAU MINSK



SEPTEMBER 2011

GRÜNDUNG EINER GMBH IN WEIßRUSSLAND

INHALT:

- **ALLGEMEINES ZUR GMBH NACH WEIßRUSSISCHEM RECHT BESCHRÄNKTE HAFTUNG**
- **GESCHÄFTSZWECK**
- **FIRMENNAME**
- **ORGANE**
- **ANWENDBARKEIT DES ARBEITSRECHTS AUF MANAGEMENT**
- **STAMMKAPITAL**
- **QUALIFIZIERTE BETEILIGUNG NACH DBA**
- **SITZ**
- **GRÜNDUNGSVERFAHREN**
- **SATZUNG**
- **AKKUMULATIONSKONTOERÖFFNUNG**
- **EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER**
- **FIRMENSTEMPEL**
- **LAUFENDE BANKKONTEN**
- **MUSTERSATZUNG WEIßRUSSISCHE GMBH**
- **KONTAKT**

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: PROSPEKT GAZETY PRAVDA 11
220116 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 296 619 717
FAX.: +375 172 707 289
INFO@BBPARTNERS.RU

Allgemeines zur GmbH nach weißrussischem Recht

Die weißrussische Gesellschaft mit beschränkter Haftung („**ООО**“) ist die am häufigsten vorkommende Rechtsform in Weißrussland. Auch die meisten ausländischen Investoren wählen sie als Rechtsform, wobei bei Joint Ventures und Beteiligungen auch häufig Aktiengesellschaften gewählt werden. Regelungen über die ООО finden sich sowohl im weißrussischen Zivilgesetzbuch („**ZGB**“) als auch im weißrussischen Gesetz „Über Kapitalgesellschaften“ („**KapitalgG**“). Derzeit sind zur weiteren Liberalisierung des weißrussischen Marktes weitere Reformen des KapitalgG geplant. Insgesamt ist die weißrussische ООО ähnlich aufgebaut und geregelt wie eine deutsche GmbH. Es gibt aber auch nicht unwesentliche Unterschiede. Zunächst einmal ist allgemein eine Einmann – GmbH nicht zulässig. Es sind daher mindestens zwei Gründer erforderlich. Auch ist die Anzahl der Gesellschafter einer ООО nach oben hin beschränkt und darf maximal 50 betragen. Andernfalls ist sie binnen Jahresfrist in eine AG umzuwandeln.

Für Gesellschaften mit ausländischem Kapital gelten allerdings teilweise Sonderregelungen. Als Gesellschaften mit ausländischem Kapital gelten solche, bei denen die Bareinlage eines ausländischen

Gesellschafters mindestens USD 20.000 des Stammkapitals ausmacht. Diese Regelung gilt auch bei der Gründung von Joint Ventures mit weißrussischen Partnern – jedenfalls sofern gewünscht ist, dass die Joint Venture Gesellschaft als Gesellschaft mit ausländischem Kapital in den Anwendungsbereich des Investitionsgesetzes fallen soll.

Beschränkte Haftung

Die Gesellschafter einer ООО haften grundsätzlich nur mit ihren Einlagen. Die ООО haftet umgekehrt nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter. Allerdings haften die Gesellschafter, sofern sie ihre Einlagen nicht geleistet haben. Daher ist stets darauf zu achten, dass die Einlagen vollständig und rechtzeitig eingezahlt werden. In gewissen Situationen kann auch eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter eröffnet sein. Die Tatbestände sind allerdings sehr eng und betreffen – verkürzt gesprochen – Situationen, in denen der Gesellschafter durch seine Weisungen vorsätzlich den Bankrott einer ООО verschuldet.

Geschäftszweck

Eine ООО kann jeder Geschäftstätigkeit nachgehen, die nicht verboten ist. Allerdings sind einige Tätigkeiten erst nach

Erteilung von Lizenzen erlaubt. Es sollte daher stets geprüft werden, ob die geplante Tätigkeit lizenzpflichtig ist. Die OOO kann auch Tätigkeiten nachgehen, die nicht explizit in der Satzung der Gesellschaft aufgeführt sind. Um Außenhandelstätigkeiten nachgehen zu können (also Ein- und Ausfuhr), ist die OOO in einem eigenen Verfahren beim weißrussischen Zoll anzumelden.

Eine OOO gilt im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das vom weißrussischen Justizministerium geführte „Einheitliche Staatliche Register für juristische Personen und Einzelunternehmer“ – dem weißrussischen Handelsregister – als gegründet. Mit Gründung erhält jede OOO eine Handelsregisternummer (OGRN-Nummer) und eine Steuernummer (UNP). Operativ handlungsfähig wird die Gesellschaft allerdings erst mit der Eröffnung von Bankkonten und dem Vorhandensein eines Firmenstempels.

Firmenname

Bei Gründung ist die genaue Firma der OOO festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass einige Bezeichnungen nicht bzw. nur mit Genehmigung des weißrussischen Staatspräsidenten verwendet werden dürfen, z.B. „Республика Беларусь“ (Respublika Belarus, Republik Belarus) sowie volle oder abgeleitete Wortformen

offizieller Bezeichnungen der Republik Belarus (z.B. „Беларусь“, „Belarus“). Bezeichnungen wie „Belaruski“ oder „Nationalny“ haben auch eine begrenzte Anwendung. Auch die Verwendung der Bezeichnung „Minsk“ ist genehmigungspflichtig. In aller Regel verzichten Privatunternehmen daher auf entsprechende Zusätze.

Organe

Bei der OOO sind zwingend zwei Organe vorgesehen:

- die Gesellschafterversammlung als höchstes Organ und
- der Generaldirektor als Einzelexekutivorgan oder der Direktorat als Kollektivexekutivorgan.

Die Stellung des Generaldirektors ähnelt der des deutschen Geschäftsführers. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Es kann aber nur ein Generaldirektor bestellt werden, der immer alleinvertretungsberechtigt ist – das Vier-Augen-Prinzip ist dem weißrussischen Recht unbekannt – dies stellt häufig kein unerhebliches Problem für ausländische Gesellschafter dar, da die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten dadurch ein-

geschränkt werden und auf Hilfslösungen zurückgegriffen werden muss.

Dies gilt grundsätzlich auch, sofern neben dem Generaldirektor ein sog. „kollektives Exekutivorgan“, auch als Vorstand oder Direktion bezeichnet, eingesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder sind nur auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die vom Generaldirektor erteilt und widerrufen wird, vertretungsbefugt - nicht von Gesetzes wegen. Die Vertretungsbefugnis des Generaldirektors ist nach außen dadurch beschränkbar, dass dies durch die Satzung vorgesehen wird. Diese Beschränkung hat gegenüber Dritten aber nur dann Wirkung, wenn diese von der Beschränkung nachweislich Kenntnis hatten.

Es kann auch ein Aufsichtsrat vorgesehen werden, dem durch die Satzung gewisse Kompetenzen der Gesellschafterversammlung übertragen werden können (so z.B. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors).

In Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung kann auch ein ausländischer Staatsangehöriger als Generaldirektor bestellt werden. Ausländische Generaldirektoren, die sich mehr als 90 Kalendertage in Weiß-russland aufhalten, benötigen allerdings eine Genehmigung zum „vorläufigen Aufenthalt“ sowie ein Einreise- und Ausreisevisum. Die

Aufenthaltsgenehmigung sowie das Einreise- und Ausreisevisum werden für ein Jahr ausgestellt und können verlängert werden.

Anwendbarkeit des Arbeitsrechts auf Management

Der Generaldirektor ist nach weißrussischem Recht Arbeitnehmer – auf das Rechtsverhältnis mit ihm findet daher das weißrussische Arbeitsrecht Anwendung. Mit dem Generaldirektor ist zwingend ein Arbeitsvertrag. Es gilt auch im weißrussischen Arbeitsrecht das Günstigkeitsprinzip. Regelungen des Arbeitsvertrages, die zugunsten des Arbeitnehmers von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind daher wirksam. Die Abberufung und Kündigung von Generaldirektoren ist relativ einfach, es bedarf keines wichtigen Grundes und eine Auszahlung des Gehalts für die Restlaufzeit des Arbeitsvertrages ist nicht vorgesehen.

Stammkapital

Erstaunlicherweise können die Gesellschafter einer OOO die Höhe des Stammkapitals selbst bestimmen, es gibt keine gesetzlichen Mindestvorgaben. Das Stammkapital muss zum Zeitpunkt der Gründung in vollem Umfang eingezahlt

sein. Für Gesellschaften mit ausländischem Kapital gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: hier ist das Stammkapital innerhalb von zwei Jahren nach der staatlichen Registrierung vollständig einzuzahlen (50 % innerhalb des ersten Jahres, 50 % im Laufe des zweiten Jahres).

Qualifizierte Beteiligung nach DBA

Bei der Bestimmung des Stammkapitals einer russischen Tochtergesellschaft ist es ratsam, sich vor Gründung zu überlegen, ob eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des deutsch-weißrussischen

Doppelbesteuerungs-abkommens („**DBA**“) sinnvoll ist. Eine qualifizierte Beteiligung liegt verkürzt vor, wenn ein Gesellschafter mindestens 20 % der Anteile hält und mindestens EUR 81.806,70 als Bareinlage ins Stammkapital einbringt. Vorteil ist, dass nach dem DBA dadurch die Dividendenbesteuerung von 15 % auf 5 % verringert werden kann (jedenfalls sofern der Gesellschafter wiederum eine Kapitalgesellschaft ist).

Sitz

Um eine OOO gründen zu können, hat eine Adresse zur Verfügung zu stehen, die daher schon vor Eintragung der Gesellschaft bekannt sein muss. Der genaue postalische

Sitz der Gesellschaft ist in der Satzung anzugeben. Derzeit verlangen die Registrierungsbehörden indes keinen Nachweis über das Vorhandensein von konkreten Räumlichkeiten, in der die zu gründende Gesellschaft ihren Sitz nehmen wird.

Gründungsverfahren

Zur Gründung haben die Gründer zunächst einen Beschluss über die Er-richtung der Gesellschaft zu fassen, dieser muss einen gewissen Mindest-inhalt aufweisen:

- Entscheidung über die Gründung der Gesellschaft unter Angabe des Firmennamens;
- Informationen über die Höhe des Stammkapitals, das Verfahren und die Fristen der Einbringung der Einlagen sowie die Höhe und den Nominalwert des Anteils am Stammkapital;
- Bestätigung der Satzung der Gesellschaft;
- Wahl des Generaldirektors (und ggf. der Direktionsmitglieder) und Bevollmächtigung der Person, die den Arbeitsvertrag mit dem Generaldirektor unterzeichnet;
- Beschluss über die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister;
- Bestätigung des Firmenstempels.

Diese Tagesordnungspunkte sind nicht abschließend und können beliebig erweitert werden. Der Beschluss über die Gründung der OOO ist durch alle Gesellschafter einstimmig zu fassen.

Für die Gründung haben die Gesellschafter auch einen Gründungsvertrag abzuschließen, der allerdings seit dem Inkrafttreten des Dekrets des weiß-russischen Staatspräsidenten „Über staatliche Registrierung und Liquidation von Wirtschaftssubjekten“ vom 16. Januar 2009 nicht mehr zu den sog. „Gründungsdokumenten“ im Rechtssinne zählt. Der Gründungsvertrag unterliegt der einfachen Schriftform.

Der Gründungsprozess ist insgesamt recht überschaubar und transparent und dauert in der Regel zwei bis vier Wochen.

Satzung

Alleiniges „Gründungsdokument“ bzw. Statut der OOO ist seit dem 1. Februar 2009 die Satzung. Die Satzung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Name der zu gründenden OOO;
- Sitz;

- Ziele und Geschäftsarten;
- Höhe des Satzungskapitals;
- Bedingungen und Art der Gewinn- und Verlustverteilung;
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Struktur, Zusammensetzung und Kompetenzen ihrer Organe sowie die Wahlverfahren;
- Abstimmungsverfahren und erforderlichen Stimmmehrheiten;
- Regelungen zum Verfahren über Anteilsübertragungen;
- Regeln über die Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen sowie Einsichtsrechte der Gesellschafter;
- Amtszeit des Generaldirektors;
- Liste von Filialen und Repräsentanzen;
- Haftung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter;
- Rechnungslegung und Berichterstattung;
- affilierte Personen der Gesellschaft;
- Bestimmungen zur Umstrukturierung und Liquidation der Gesellschaft.

Akkumulationskontoeröffnung

Vor Gesellschaftsgründung ist ein sog.

„Akkumulationskonto“ zu eröffnen, da 100 % des Satzungskapitals bei Gründung eingezahlt worden sein müssen. Die Bareinlagen sind von den Gründungsgesellschaftern auf das Akkumulationskonto zu überweisen. Nach Eröffnung der laufenden Konten wird die Bareinlage dorthin überwiesen. Die Kontoeröffnung dauert in der Regel ca. drei bis sieben Tage. Wie oben erläutert, gilt diese Regelung nicht für Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung.

Eintragung ins Handelsregister

Für die Eintragung in das Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen und Einzelunternehmen sind die Gebietsexekutivkomitees bzw. das Exekutivkomitee der Stadt Minsk zuständig.

Die Eintragung erfolgt am Tag der Antragsstellung (Banken und andere Kreditinstitute ausgenommen). Der Registrierungsantrag besteht aus mehreren amtlichen Formblättern, die zwingend zu verwenden sind. Die Unterzeichnung sollte vor einem Beamten der Registrierungsbehörde oder einem Notar erfolgen.

Der Registrierungsantrag kann von Vertretern der Gründungsgesellschafter, die aufgrund einer durch die Gründungsgesellschafter ausgestellten

Vollmacht tätig sind, unterzeichnet werden. Eine persönliche Anwesenheit wird nicht verlangt.

Außer dem Antrag sind für die Registrierung folgende Dokumente einzureichen:

- Satzung;
- Auszug aus dem Handelsregister des Ursprungslandes des ausländischen Gesellschafters, falls der ausländische Gesellschafter eine juristische Person ist, oder eine Passkopie des ausländischen Gesellschafters bei natürlichen Personen;
- Nachweis über die Einzahlung der Registrierungsgebühr (derzeit ca. EUR 45,--).

Der ausländische Handelsregisterauszug ist zu apostillieren sowie ins Russische oder Weißrussische zu übersetzen und von einem weißrussischen Notar zu beglaubigen. Die Apostillierung hat in Deutschland beim zuständigen Landgericht zu erfolgen. Die Handelsregisterauszüge dürfen bei Einreichung bei den weißrussischen Registrierungsbehörden nicht älter als zwölf Monate sein.

Die Passkopie des ausländischen Gesellschafters ist auch ins Russische oder Weißrussische zu übersetzen und von einem weißrussischen Notar zu

beglaubigen.

Die Registrierungsbehörde registriert die Gesellschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen bei den Steuerbehörden, bei der staatlichen Sozialversicherung, bei den Statistikbehörden sowie beim Staatsversicherungsunternehmen „Belgosstrach“.

Firmenstempel

Tatsächlich operativ tätig werden kann die Gesellschaft erst, wenn durch ein zusätzliches Verfahren ein Unternehmensstempel angefertigt worden ist, der in Weißrussland eine Art Beglaubigungsfunktion hat und ohne den die meisten Dokumente der Gesellschaft im Rechtsverkehr nicht verwendet werden können (so können z.B. laufende Konten ohne Stempel nicht eröffnet werden).

Laufende Bankkonten

Für die Eröffnung der operativen Bankkonten der Gesellschaft sind die Unterschriften des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters der OOO auf den sog.

„Bankkarten“ bei einem Notar (oder direkt bei der Bank) zu beglaubigen. Der Generaldirektor hat das Recht der sog. ersten Unterschrift und der Hauptbuchhalter hat das Recht der zweiten Unterschrift. Die einzige Alternative der Anstellung eines Buchhalters ist, eine externe Buchhaltungsgesellschaft zu mit der Führung der Buchhaltung zu beauftragen. Alle Dokumente, die Bankgeschäfte betreffen, sind dann sowohl vom Generaldirektor als auch vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen. Im Fall der Zuziehung einer externen Buchhaltungsgesellschaft ist zu vermerken, dass bei der Eröffnung eines Kontos im Feld „zweite Unterschrift“ die Position des Hauptbuchhalters entfällt. Es ist unzulässig, dass dem Generaldirektor gleichzeitig das Recht der ersten und das Recht der zweiten Unterschrift eingeräumt wird.

Der Generaldirektor kann eine dritte Person mit dem Recht der ersten Unterschrift bevollmächtigen. Die Vollmacht, die eine dritte Person zur Vornahme bestimmter Geldgeschäfte berechtigt, hat ausdrücklich auch die Berechtigung zur Unterzeichnung zu beinhalten.

**Mustersatzung
einer weißrussischen OOO (Auszüge)**

Bestätigt
durch die Gesellschafterversammlung
Protokoll Nr. 1
vom *[bitte Datum einfügen]*

SATZUNG
DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
MIT AUSLÄNDISCHER KAPITALBETEILIGUNG
„*[bitte Name der Tochtergesellschaft einfügen]*“
1000 „*[bitte Name der Tochtergesellschaft einfügen]*“

Minsk, 2011

Art. 1**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1.1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausländischer Kapitalbeteiligung „**[bitte Name der Tochtergesellschaft einfügen]**“ (nachstehend „Gesellschaft“) ist in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch der Republik Belarus, dem Gesetz der Republik Belarus „Über die Kapitalgesellschaften“ sowie anderen Rechtsvorschriften und Gesetzgebungsakten der Republik Belarus gegründet.

1.2 Gesellschafter sind:

- „**Gesellschafter-1**“, eine Gesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in: **[bitte Sitzadresse einfügen]**, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **[bitte Amtsgericht einfügen]** unter der Nummer **[bitte HRB-Nummer einfügen]**, und;
- „**Gesellschafter-2**“, eine Gesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in: **[bitte Sitzadresse einfügen]**, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **[bitte**

Amtsgericht einfügen] unter der Nummer **[bitte HRB Nummer einfügen]**,

nachstehend „die Gesellschafter“ und einzeln „der Gesellschafter“ genannt.

1.3 Firmenbezeichnung der Gesellschaft:

Die volle Firmenbezeichnung der Gesellschaft lautet

auf Russisch: иностранное общество с ограниченной ответственностью

„**[bitte Namen der Tochtergesellschaft einfügen]**“

auf Belorussisch: замежнае таварыства з абмежаванай адказнасцю

„**[bitte Namen der Tochtergesellschaft einfügen]**“

Die abgekürzte Firmenbezeichnung der Gesellschaft lautet:

auf Russisch: **ООО „[bitte Namen der Tochtergesellschaft einfügen]“**,

auf Belorussisch: **ЗТАА „[bitte Namen der Tochtergesellschaft einfügen]“**.

1.4 Der Sitz der Gesellschaft lautet:

Republik Belarus [bitte Adresse einfügen].

1.5 Die Gesellschaft ist eine juristische Person nach dem Recht der Republik

Belarus, führt eine eigene Bilanz, darf in eigenem Namen Vermögensrechte und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, als Antragssteller und Antragsgegner vor Gerichten sowie Wirtschafts- oder Schiedsgerichten auftreten, Verrechnungs-, Währungs- und anderen Konten bei Bankinstituten eröffnen, Siegel und Stempel führen sowie [...].

1.6 Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

1.7 [...]

Art. 2

ZIELE UND GESCHÄFTSARTEN DER GESELLSCHAFT

2.1 Das Hauptziel der Tätigkeit der Gesellschaft ist das Erzielen von Gewinn [...].

2.2 Die Gesellschaft kann einer Außenhandelstätigkeit in der durch die Gesetzgebung der Republik Belarus festgelegten Art und Weise nachgehen.

Tätigkeiten, für die eine Lizenz erforderlich ist, darf die Gesellschaft erst nach Erhalt entsprechender Lizenzen ausüben.

Art. 3

GESELLSCHAFTER.

RECHTE UND PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

3.1 Die Gesellschaft darf nicht nur einen Gesellschafter haben. Die Anzahl der Gesellschafter darf nicht über der Grenze liegen, die durch die Gesetzgebung der Republik Belarus festgelegt ist. Anderenfalls ist die Gesellschaft innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und nach dem Ablauf dieser Frist auf dem Rechtwege zu liquidieren, soweit die Zahl ihrer Gesellschafter nicht auf die vorgeschriebene Grenze herabgesetzt wurde.

3.2 Die Gesellschafter sind berechtigt:

3.2.1 sich an der Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der durch diese Satzung bestimmten Art und Weise zu beteiligen, persönlich oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise Vollmachten für die Teilnahme an der Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an andere Personen zu erteilen;

3.2.2 an der Verteilung des Gewinns der Gesellschaft teilzuhaben;

3.2.3 [...];

3.3 Die Gesellschafter sind verpflichtet:

3.3.1 Einlagen in das Stammkapital in der

Art, Höhe und Frist sowie auf die Weise zu leisten, die durch diese Satzung und durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind;

3.3.2 vertrauliche Information über die Tätigkeit der Gesellschaft, die ihnen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft bekannt wird, nicht weiter zu geben;

3.3.3 [...].

3.4 Die Beendigung des Gesellschafterverhältnisses mit der Gesellschaft erfolgt:

3.4.1 beim Übergang des Geschäftsanteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft auf eine andere Person in der Art und Weise, die durch die Gründungsunterlagen der Gesellschaft und durch die Gesetzgebung bestimmt ist;

3.4.2 durch Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft;

3.4.3 durch Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Art. 4

AUSSCHEIDEN DES GESELLSCHAFTERS

AUS DER GESELLSCHAFT

4.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit aus der Gesellschaft ungeachtet der Zustimmung der übrigen Gesellschafter auszuscheiden. In diesem Fall hat der Gesellschafter die Gesellschaft über sein Ausscheiden schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.2 [...]

Art. 5

STAMMKAPITAL UND DAS VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **[bitte Summe einfügen] ([bitte Summe einfügen])** US-Dollar **[berücksichtigen Sie bitte, dass Stammkapital bei der Gesellschaft mit ausländischen Investitionen in US-Dollar bestimmt sein muss].**

5.2 Die Gesellschafter haben folgende Höhe der Stammeinlagen der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft bestimmt:

▪ „Gesellschafterin-1“ – **[bitte Prozentsatz einfügen] %**, was **[bitte Summe einfügen]** US-Dollar des Stammkapitals ausmacht;

▪ „Gesellschafterin-2“ – **[bitte Prozentsatzeinfügen] %**, was **[bitte**

Summe einfügen] US-Dollar des Stammkapitals ausmacht; Das Stammkapital ist innerhalb eines Jahres nach Registrierung der Gesellschaft in Höhe von **[bitte Summe einfügen]** (**[bitte Summe in Worten einfügen]**) US-Dollar, was 50 % des Stammkapitals ausmacht, durch Überweisung der Geldmittel des Gesellschafters in folgender Höhe einzuzahlen:

- „**Gesellschafterin-1**“ – **[bitte Summe einfügen]** US-Dollar;
- „**Gesellschafterin-2**“ – **[bitte Summe einfügen]** US-Dollar.

Den übrigen Teil des Stammkapitals haben die Gesellschafter in Geld innerhalb von zwei Jahren vom Tage der staatlichen Eintragung der Gesellschaft an in folgender Höhe zu leisten:

- „**Gesellschafterin-1**“ – **[bitte Summe einfügen]** US-Dollar;
- „**Gesellschafterin-2**“ – **[bitte Summe einfügen]** US-Dollar.

Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern durch Geldüberweisung auf das Bankkonto der Gesellschaft gemäß dem Kurs der Nationalbank der Republik Belarus am Tag der Gutschrift eingezahlt.

[...]

Art. 6

ÜBERGANG EINES GESCHÄFTSANTEILS

(EINES TEILS DES GESCHÄFTSANTEILS)

DES GESELLSCHAFTERS AM STAMMKAPITAL AUF EINE ANDERE PERSON

6.1. Ein Gesellschafter ist berechtigt, seinen Geschäftsanteil (einen Teil seines Geschäftsanteils) am Stammkapital der Gesellschaft an einen oder an mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern **[...]**.

6.2. Der Geschäftsanteil des Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft darf vor seiner vollständigen Leistung nur in dem Teil veräußert werden, der bereits eingezahlt worden ist. **[...]**

6.3. Der Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil (einen Teil des Geschäftsanteils) am Stammkapital der Gesellschaft zu verkaufen, hat einen schriftlichen Bescheid (per Post oder Faksimile-Telegrafie) über seine Absichten die übrigen Gesellschaftern sowie die Gesellschaft zu richten. **[...]**

6.4. Ein Gesellschafter, der einen Bescheid eines anderen Gesellschafters über dessen Absicht, seinen Geschäftsanteil (einen Teil davon) am Stammkapital der Gesellschaft zu verkaufen, erhalten und den Wunsch hat, den zu verkaufenden Geschäftsanteil (einen Teil des Geschäftsanteils) nach den im Bescheid aufgeführten Konditionen zu erwerben, hat spätestens zehn Tage vom Tage des Bescheides an alle Gesellschafter sowie die Gesellschaft über seine Zustimmung zum Kauf des zu verkaufenden Geschäftsanteils (des Teils des Geschäftsanteils) in Kenntnis zu setzen.

6.5. Haben mehrere Gesellschafter ihren Wunsch geäußert, den ganzen oder einen Teil des zu verkaufenden Geschäftsanteils (des Teils des Geschäftsanteils) zu erwerben, so sind diese Gesellschafter berechtigt, den zu verkaufenden Geschäftsanteil (den Teil des Geschäftsanteils) im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital der Gesellschaft zu erwerben.

6.6 Haben die Gesellschafter von ihrem Vorkaufrecht auf den Geschäftsanteil (auf Teil des Geschäftsanteils) des Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft binnen zehn Tagen vom Tage des Bescheides über den Verkauf an keinen Gebrauch gemacht, so kann der Geschäftsanteil (der Teil des Geschäftsanteils) des Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft an die Gesellschaft veräußert werden.

6.7 [\[...\]](#)

Art. 7

VOLLSTRECKUNG IN DEN GESCHÄFTSANTEIL

(IN DEN TEIL DES GESCHÄFTSANTEILS)

EINES GESELLSCHAFTERS AM STAMMKAPITAL DER GESELLSCHAFT

7.1 Die Vollstreckung in den Geschäftsanteil (in den Teil des Geschäftsanteils) eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft ist nur auf der Grundlage eines Gerichtsurteils zulässig. [\[...\]](#)

7.2 Zahlen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter im Laufe von drei Monaten von der Erhebung des Anspruches durch die Gläubiger an nicht den tatsächlichen Wert des Geschäftsanteils (des Teils des Geschäftsanteils) des Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft aus oder übergeben sie nicht das Vermögen in natura, das diesem Wert entspricht, so sind die Gläubiger berechtigt, eine öffentliche Versteigerung dieses Geschäftsanteils (des Teils des Geschäftsanteils) in der durch die Gesetzgebung fest-gesetzten Art und Weise zu verlangen.

Art. 8**BEDINGUNGEN UND ART UND WEISE
DER VERTEILUNG DES GEWINNS UND
DES AUSGLEICHS DER VERLUSTE DER
GESELLSCHAFT**

8.1 Ein Teil des Gewinns der Gesellschaft, der ihr nach der Entrichtung der Steuern und anderer Pflichtzahlungen, nach der Deckung der Verluste der laufenden Perioden, die die Gesellschaft zu vertreten hat, nach der Vornahme der Abführungen an die Rücklagen der Gesellschaft zur Verfügung bleibt, kann mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Fälle unter ihren Gesellschaftern in der Höhe und zu den Fristen, die durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt sind, verteilt werden.

8.2 Der Gewinn wird unter den Gesellschaftern nach den Ergebnissen des Geschäftsjahres auf Beschluss der Jahresversammlung verteilt.

8.3 [...]

Art. 9**HAFTUNG DER GESELLSCHAFT UND
IHRER GESELLSCHAFTER**

9.1 Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

9.2 Die Gesellschaft haftet für die Tätigkeit ihrer Filialen und Repräsentanzen.

9.3 [...]

Art. 10**FÜHRUNGS- UND KONTROLLORGANE
DER GESELLSCHAFT**

10.1 Die Organe der Gesellschaft sind Führungsorgane der Gesellschaft und Kontrollorgane der Gesellschaft.

10.2 Führungsorgane der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung;

Anmerkung: Es ist auch möglich einen Aufsichtsrat vorzusehen.

- Direktor der Gesellschaft.

Anmerkung: Es ist auch möglich einen Vorstand einzurichten.

10.3 Das höchste Führungsorgan der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

10.4 Die Personen, die das Recht haben, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sind:

- Gesellschafter oder Personen, die dazu durch eine an sie von den
- Gesellschaftern erteilte Vollmacht ermächtigt sind;
- andere Personen, die dieses Recht durch den Erwerb des Nutzungs- und (oder) des Verfügungsrechtes an einem

Geschäftsanteil (an einem Teil des Gesellschafter ist bei der Entscheidung folgender Fragen erforderlich:

10.11.1 Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft;

10.11.2 Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Leistung zusätzlicher Einlagen durch alle ihre Gesellschafter;

10.11.3 Änderung der Satzung der Gesellschaft;

10.11.4 Änderung der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft.

10.12 [...]

Art. 11

DIREKTOR DER GESELLSCHAFT

11.1 Das vollziehende Organ der Gesellschaft ist der Direktor der Gesellschaft.

Nach Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung benennt der Direktor stellvertretende Direktoren und einen Hauptbuchhalter. Der Direktor der Gesellschaft wird in der Gesellschafterversammlung gewählt und mit einem Vertrag eingestellt. Der Direktor der Gesellschaft kann auch nicht aus dem Bestand der Gesellschafter gewählt werden.

11.2 Der Direktor der Gesellschaft ist berechtigt, Beschlüsse zu allen Fragen zu fassen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. [...]

11.3 Der Direktor der Gesellschaft:

11.3.1 übt die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft aus;

11.3.2 [...]

11.4 Der Direktor der Gesellschaft erlässt in den Grenzen seiner Zuständigkeit Anordnungen und erteilt Weisungen, die für alle Mitarbeiter der Gesellschaft bindend sind.

Art. 12**REVISOR DER GESELLSCHAFT**

12.1 Die interne Kontrolle der Finanz- und Geschäftstätigkeit übernimmt der Revisor (der Prüfer) der Gesellschaft.

[...]

Art. 13**RECHNUNGSLEGUNG UND BERICHTERSTATTUNG IN DER GESELLSCHAFT**

13.1 In der Gesellschaft wird im Sinne der Gesetzgebung und der durch sie beschlossenen Evidenzpolitik buchhalterische Rechnungslegung und andere Erfassung ihrer Finanz- und Geschäftstätigkeit sowie der Tätigkeit ihrer Zweigstellen und Vertretungen organisiert und geführt; es werden buchhalterische Berichte (Geschäftsberichte), statistische

und andere Berichte erstellt und vorgelegt.

[...]

13.2 [...]

Art. 14**FILIALEN UND REPRÄSENTANZEN**

14.1 Die Gesellschaft kann in der gesetzlich festgelegten Art und Weise Filialen und Repräsentanzen gründen, die keine

juristischen Personen sind und im Namen der Gesellschaft auf der Grundlage der durch die Gesellschaft fest-gestellten Geschäftsordnungen handeln.

14.2 Die Gründung von Filialen und Repräsentanzen außerhalb der Republik Belarus durch die Gesellschaft [...]

Art. 16**REORGANISATION UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

16.1 Die Reorganisation (Fusion, Ausgliederung, Eingliederung, Trennung, Umwandlung) oder Liquidation der Gesellschaft kann freiwillig auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafter sowie aus anderen Gründen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen. [...]

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.: +7 (965) 106 56 11

Fax: +7 (963) 966 33 66



Pavel Pankratov, LL.M.

Jurist

Partner

E-Mail: pavel.pankratov@bbpartners.de

Tel.: +375 296 619 717

Fax: +375 172 70 72 89

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.